

**Medizinische Fakultät Charité
der Humboldt-Universität zu Berlin**

**Promotionsordnung
zur Promotion zum Doctor medicinae (Dr. med.)
und zum Doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.)**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 35 und 71 (1) Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S 727), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126) hat die Gemeinsame Kommission der Medizinischen Fakultäten Charité und Virchow-Klinikum gemäß § 3 (1) UniMedG vom 3. Januar 1995 (GVBl. S. 1) am 5. März 1997 die folgende Promotionsordnung erlassen.¹

§ 1 Allgemeines

(1) Die Medizinische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht die akademischen Grade

- Doktor der Medizin (Doctor medicinae, Dr. med.)
- Doktor der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae, Dr. med. dent.)

aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Die Medizinische Fakultät kann für hervorragende Verdienste, die für eines in der Medizin vertretenen Gebiete bedeutsam sind, die Würde eines Doktors ehrenhalber (Doctor medicinae honoris causa, Dr. med. h. c. bzw. Doctor medicinae dentariae honoris causa, Dr. med. dent. h. c.) verleihen.

(3) Aus Anlaß der 50-jährigen Wiederkehr einer Promotion kann die Medizinische Fakultät diese urkundlich erneuern.

(4) Der Fakultätsrat überträgt alle mit der Promotion verbundenen Aufgaben dem ständigen Promotionsausschuß.

(5) Das Promotionsverfahren ist – mit Ausnahme der mündlichen Prüfung bzw. der Disputation und der Promotionsfeier – nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne dieser Ordnung sind Professoren oder Professorinnen, einschließlich der außerplanmäßigen Professoren oder Professorinnen und Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen und die Privatdozenten oder Privatdozentinnen, sowie die korporationsrechtlich gleichgestellten Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen (nach § 6 HPersÜG in Verbindung mit den §§ 116 – 119 BerlHG) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Der Promotionsausschuß

(1) Der ständige Promotionsausschuß ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens verantwortlich. Er entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens, bestellt Gutachter oder Gutachterinnen und Prüfer oder Prüferinnen. Er entscheidet über die Gesamtnote und Auflagen, sofern erforderlich. Der Promotionsausschuß unterrichtet den Fakultätsrat über die Promotionsangelegenheiten.

(2) Der Fakultätsrat wählt sechs Professoren oder Professorinnen aus dem Kreis der planmäßigen und außerplanmäßigen Professoren oder Professorinnen und drei promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, Assistenten bzw. Assistentinnen oder Oberassistenten bzw. Oberassistentinnen und einen Studenten oder eine Studentin mit beratender Funktion, sowie für jedes Mitglied mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin in diesen Ausschuß. Die studentischen Mitglieder müssen die ärztliche oder die zahnärztliche Vorprüfung bereits bestanden haben. Der Promotionsausschuß wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, die Professoren oder Professorinnen auf Dauer an der Humboldt-Universität zu Berlin sein müssen.

¹ Diese Promotionsordnung wurde am 5. Januar 1998 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(3) Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.

(4) Der Promotionsausschuß kann Richtlinien zur Durchführung und zur Bewertung von Dissertationen erlassen.

(5) Die Tätigkeit des Promotionsausschusses wird verwaltungstechnisch durch die Akademische Verwaltung (Promotionsbüro des Dekanats) der Medizinischen Fakultät sichergestellt.

§ 3 Bestandteile des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in:

- a) Anmeldung des Promotionsverfahrens (§ 4),
- b) Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6),
- c) Begutachtung der Dissertation (§ 7),
- d) mündliche Prüfung bzw. Disputation (§ 8),
- e) Veröffentlichung der Dissertation (§ 10),
- f) Aushändigung der Urkunde (§ 11).

§ 4 Anmeldung von Promotionsvorhaben

(1) Ein Promotionsvorhaben soll beim Promotionsausschuß angemeldet werden.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung über die Immatrikulation im Studiengang Medizin bzw. Zahnmedizin an der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin,
- b) Name und Fachrichtung des oder der die Dissertation betreuenden Hochschullehrers oder Hochschullehrerin,
- c) der Arbeitstitel der Dissertation,
- d) Name und Anschrift des Doktoranden oder der Doktorandin

(2) Die gleichzeitige Anmeldung von mehreren Promotionsverfahren für den Dr. med. bzw. den Dr. med. dent. ist unzulässig.

§ 5 Dissertation

(1) Die Dissertation muß eine in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfaßte Abhandlung im gewählten Promotionsfach sein, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Gegenstand hat und eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält. Der Text der Dissertation darf nicht bereits vollständig veröffentlicht sein. Eine

vorherige Teilveröffentlichung ist nur unter Beachtung der in § 5 (4) genannten Auflagen zulässig. Der Doktorand oder die Doktorandin muß alle Quellen und Hilfsmittel angeben und versichern, die Arbeit selbständig verfaßt zu haben. Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

(2) Der die Dissertation betreuende Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin sorgt dafür, daß der Doktorand oder die Doktorandin die Dissertation selbständig erstellt und daß das Promotionsverfahren in einem angemessenen Zeitraum zum Abschluß gebracht wird.

(3) Der wissenschaftliche Betreuer oder die wissenschaftliche Betreuerin besitzt das Recht auf Verwertung der mit dem Promotionsvorhaben erarbeiteten Daten, Methoden und Erkenntnisse. Die Bestimmungen des Urheberrechts und des Datenschutzes bleiben unberührt.

(4) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen vor Veröffentlichung der Dissertation ist nur im Einvernehmen von Betreuer oder Betreuerin und Doktorand oder Doktorandin zulässig und bedarf der schriftlichen Unterrichtung des Promotionsausschusses. Die Publikation muß als Bestandteil einer Dissertation gekennzeichnet sein, und der Doktorand oder die Doktorandin soll in der Regel als Coautor oder Coautorin fungieren.

(5) Die Vergabe des Dissertationsthemas begründet keinen Anspruch auf Entgelt oder ein Arbeitsverhältnis.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind beizufügen:

- a) vier Exemplare der Dissertation,
- b) eine Stellungnahme des die Dissertation betreuenden Hochschullehrers oder der die Dissertation betreuenden Hochschullehrerin oder, im Falle einer unabhängig erstellten Dissertation, die Übernahmeerklärung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,
- c) eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, daß er oder sie die vorgelegte Dissertation selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
- d) eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er oder sie an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte,
- e) ein vom Bewerber oder von der Bewerberin unterschriebener Lebenslauf, der Angaben über Studiengänge, Berufstätigkeit und Erwerb akademischer

Grade enthalten muß. Die Angaben sind durch Zeugnisse zu belegen,

- f) das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene ärztliche (für den Dr. med.) bzw. zahnärztliche (für den Dr. med. dent.) Prüfung. Über die Gleichwertigkeit ärztlicher bzw. zahnärztlicher Prüfungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgelegt wurden, entscheidet der Promotionsausschuß bzw. in Zweifelsfällen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland,
- g) ein polizeiliches Führungszeugnis, das am Tage der Abgabe in der Akademischen Verwaltung der Medizinischen Fakultät nicht älter als acht Wochen sein darf.

(2) An der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikulierte Studenten oder Studentinnen der Medizin oder Zahnmedizin der klinischen Semester können die Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Vorlage des Zeugnisses gemäß § 6 (1) Buchstabe f beantragen. Der Abschluß des Promotionsverfahrens nach § 11 erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage des Zeugnisses über den erfolgreichem Abschluß der ärztlichen (für den Dr. med.) bzw. zahnärztlichen (für den Dr. med. dent.) Prüfung.

(3) Entspricht der Antrag den Voraussetzungen der Absätze (1) und (2), so wird das Promotionsverfahren eröffnet. Die Entscheidung wird dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß bestellt für die Begutachtung der Dissertation den wissenschaftlichen Betreuer oder die wissenschaftliche Betreuerin und zwei weitere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen als Gutachter oder Gutachterinnen. Die weiteren Gutachter oder Gutachterinnen dürfen nicht der Arbeitsgruppe oder der Wissenschaftlichen Einrichtung des Betreuers oder der Betreuerin angehören. Ein Gutachter oder eine Gutachterin muß Professor oder Professorin auf Dauer an der Humboldt-Universität zu Berlin sein. Ein Gutachter oder eine Gutachterin sollte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin sein. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt.

(2) Die Gutachter oder Gutachterinnen sind gehalten, innerhalb von drei Monaten ein Gutachten zu erstellen, das die Annahme der Dissertation mit der Note

„summa cum laude“ (ausgezeichnet, 0)

„magna cum laude“ (sehr gut, 1)

„cum laude“ (gut, 2)

„rite“ (genügend, 3) empfiehlt,

oder die Dissertation mit „non sufficit“ (ungenügend, 5) ablehnt.

(3) Fällt ein Gutachten ablehnend aus oder verlangt ein Gutachter oder eine Gutachterin Änderungen der Dissertation, so sind dem Doktoranden oder der Doktorandin die Mängel mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachtern oder Gutachterinnen erneut beurteilt.

Beurteilen zwei Gutachter oder Gutachterinnen auch nach Überarbeitung die Dissertation mit „non sufficit“, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Verfahren wird abgebrochen.

(4) Fällt nach Überarbeitung der Dissertation lediglich ein Gutachten ablehnend aus, so bestellt der Promotionsausschuß einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Fällt die Beurteilung dieses Gutachters oder dieser Gutachterin auch ablehnend aus, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.

(5) Lehnt der Doktorand oder die Doktorandin die vorgeschlagene Überarbeitung ab oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.

(6) Nach Ablehnung der Dissertation ist eine Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens lt. § 6 nicht zulässig. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(7) Der Abbruch des Promotionsverfahrens gemäß § 7 (3) bis (5) wird dem Kandidaten oder der Kandidatin innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf sein oder ihr Recht auf Einspruch und Anhörung durch den Promotionsausschuß schriftlich mitgeteilt.

(8) Beurteilen alle Gutachter oder Gutachterinnen die Dissertation oder im Falle vom § 7 (4) der oder die weitere Gutachter oder Gutachterin mindestens mit „rite“, so gilt die Dissertation als angenommen.

(9) Vom Abschluß der Begutachtung der Dissertation bis zum Abschluß der mündlichen Prüfungen, mindestens jedoch für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten in der Akademischen Verwaltung für die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Medizinischen Fakultät zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände möglich, die dem Promotionsausschuß mit einer Begründung vorzulegen sind. Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 8 Mündliche Promotionsprüfung und Disputation

(1) Die Promotionsprüfung hat den Zweck, die wissenschaftliche Befähigung des Doktoranden oder der Doktorandin nachzuweisen. Inhalt der Promotionsprüfung sollen die mit der Zielstellung der Dissertation verbundene Problematik, die Ergebnisse in Bezug zu Theorie und Praxis der Medizin, die methodischen Grundlagen und allgemeine medizinische Fragen sein.

(2) Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt jeweils drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, von denen einer oder eine Professor oder Professorin auf Dauer der Humboldt-Universität zu Berlin sein muß, zu Prüfern oder Prüferinnen. Sie sollen verschiedenen Fachrichtungen, darunter mindestens einem klinischen und einem theoretischen Fach angehören und dürfen nicht Betreuer oder Betreuerin und Gutachter oder Gutachterin der Dissertation sein.

Die Promotionsprüfung findet in Einzelterminen unter Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin, der oder die Protokoll führt, statt. In das Protokoll sind die wesentlichen Inhalte der Prüfung aufzunehmen.

(3) Die Beurteilung der Prüfung erfolgt nach der Bewertungsskala des § 7 (2) oder lautet „nicht bestanden“. Geben die Prüfer unterschiedliche Noten, dann ergibt sich die Note als Mittel aus den Einzelschlägen. Eine mit „Auszeichnung“ bewertete Leistung geht mit der Ziffer „0“ in die Bewertung ein; Zwischennoten werden ab 0,5 zur schlechteren Bewertung gerundet. „Nicht bestanden“ ist schriftlich zu begründen.

(4) Die Promotionsprüfung findet als öffentliche Disputation vor dem erweiterten Promotionsausschuß statt, wenn die Dissertation besser als „cum laude“ bewertet wurde oder von vier Gutachten eines „non sufficit“ lautete.

Der erweiterte Promotionsausschuß besteht aus den Mitgliedern des ständigen Promotionsausschusses und zwei vom oder von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellten sachverständigen Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein Mitglied des Promotionsausschusses leitet die Disputation. Termin und Ort der Disputation sind 14 Tage vorher in der Medizinischen Fakultät unter Bekanntgabe des Dissertationsthemas öffentlich bekanntzumachen.

Die Disputation hat den Zweck, die wissenschaftliche Befähigung des Doktoranden oder der Doktorandin in Vortrag und Diskussion zu erweisen. Er oder sie muß Fragestellung, Methodik und Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit in maximal 15 Minuten darstellen. Anschließend findet eine Diskussion zum Vortrag statt.

(5) Die Prüfungen und die Disputation können auf schriftlichen Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin einmal vertagt werden. Versäumt der Doktorand oder die Doktorandin Prüfungs- oder Disputationstermine ohne hinreichende Entschuldigung, so gilt die Promotionsprüfung als „nicht bestanden“.

Eine nicht bestandene Promotionsprüfung kann nur einmal – spätestens nach sechs Monaten – wiederholt werden.

§ 9 Bewertung des Promotionsverfahrens

(1) Im Falle

a) der mündlichen Prüfung setzt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote als Mittel aus den einzelnen Benotungen der Dissertation durch die Gutachter oder Gutachterinnen und dem Mittel der mündlichen Prüfung fest, § 8 (3) gilt entsprechend.

b) der Disputation setzt der erweiterte Promotionsausschuß im Anschluß an die Disputation in einer nicht öffentlichen Sitzung die Gesamtnote als Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Dissertation durch die Gutachter oder Gutachterinnen und der Disputation fest, § 8 (3) gilt entsprechend.

Ist die Dissertation insgesamt abgelehnt oder die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, gilt die Promotion als „nicht bestanden“. Wenn eine der mündlichen Prüfungen auch nach Wiederholung nicht bestanden wird, entscheidet der Promotionsausschuß über den Fortgang des Promotionsverfahrens. Dem Doktoranden oder der Doktorandin sind die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Von der Ablehnung einer Dissertation macht der Promotionsausschuß den ärztlichen bzw. zahnärztlichen Bildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland Mitteilung.

§ 10 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn der Verfasser oder die Verfasserin neben den für die Prüfungsakten der Medizinischen Fakultät erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universität abliefern:

- a) 25 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
- c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger oder eine Verlegerin die Verbreitung über den

Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation, unter Angabe des Dissertationsortes, ausgewiesen ist

oder

d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift, ein Masterfiche und 25 Mikrofiches

oder

e) vier vollständige Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger von der Universitätsbibliothek festgelegt werden. Der Doktorand oder die Doktorandin überträgt der Universitätsbibliothek mit der Abgabe das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf

Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

(2) In den Fällen gemäß Absatz (1) Buchstaben a) und d) überträgt der Doktorand oder die Doktorandin der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner oder ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger oder einer Verlegerin vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Promotionsurkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Diese muß enthalten:

- den Namen der Universität und der Medizinischen Fakultät
- den verliehenen Doktorgrad
- den Namen, Geburtstag und Geburtsort des Doktoranden oder der Doktorandin
- den Titel der Dissertation
- den Namen und die Unterschrift des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät
- den Namen und die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin der Universität
- das Prägiesiegel der Humboldt-Universität zu Berlin
- das Datum der Verleihung der Urkunde, das als Datum der Promotion gilt.

Die Gesamtnote, die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen, die Benotung der Dissertation durch die Gutachter oder Gutachterinnen, und die Noten der mündlichen Prüfungen bzw. der Disputation werden in einer Anlage zur Promotionsurkunde aufgeführt.

(2) Die Promotionsurkunde wird dem Doktoranden oder der Doktorandin im Rahmen einer mehrmals im Jahr stattfindenden öffentlichen feierlichen Promotion vom Dekan oder der Dekanin, vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder von einem der Prodekane oder Prodekaninnen der Medizinischen Fakultät ausgehändigt und damit der Titel Doktor der Medizin (Dr. med.) oder Doktor der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) verliehen. Der Doktorand oder die Doktorandin soll die Urkunde persönlich in Empfang nehmen. Der Dokortitel darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Sachkosten, die mit der Promotion verbunden sind, müssen vor der Verleihung der Urkunde erstattet werden.

§ 12 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, daß der Bewerber oder die Bewerberin eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht hat oder daß wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so muß der Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Entziehung des Doktorgrades nach sich ziehen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Doktorand oder die Doktorandin bei einer Promotionsleistung eine arglistige Täuschung begangen hat, so erklärt der Promotionsausschuß alle erbrachten Promotionsleistungen für ungültig, und das Promotionsverfahren gilt als nicht erfolgreich beendet.

(3) Wird vor Aushändigung der Urkunde ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen den Doktoranden oder die Doktorandin bekannt, so entscheidet der Promotionsausschuß über ein Ruhen des Promotionsverfahrens. Bestätigen sich später strafrechtliche Tatbestände, die den Entzug des Doktorgrades nach den Vorschriften über die Führung akademischer Grade rechtfertigen würden, wird das Promotionsverfahren abgebrochen.

(4) Vor einer Beschlußfassung nach den Absätzen (1) bis (3) ist der oder die Betroffene zu hören. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen.

§ 13 Entzug des Doktorgrades

(1) Nach Aushändigung der Urkunde gelten für den Entzug des Doktorgrades die Vorschriften des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerIHG) vom 5. Oktober 1995, § 34 (8) bis (10).

§ 14 Ehrenpromotion

(1) Jeder Professor oder jede Professorin der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat das Antragsrecht für eine Ehrenpromotion.

(2) Den Beschluß einer Ehrenpromotion faßt der Fakultätsrat nach Vorliegen eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten positiven Votums des Promotionsausschusses. Der Entscheidung des Promotionsausschusses muß eine Begutachtung durch externe Sachverständige vorausgehen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung gilt für alle Verfahren, die nach ihrem Inkrafttreten eröffnet werden.

(2) Promotionsverfahren, die von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen des Virchow-Klinikums und der Charité betreut werden und vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Ordnung bei den Promotionsausschüssen des Virchow-Klinikums bzw. der Charité angemeldet wurden, werden nach den Promotionsordnungen der Medizinischen Fakultät Virchow-Klinikum vom 1. April 1995 bzw. der Medizinischen Fakultät Charité vom 1. April 1996 durchgeführt, wenn der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens im Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt wird.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Die Promotionsordnungen der Medizinischen Fakultät Virchow-Klinikum vom 1. April 1995 und der Medizinischen Fakultät Charité vom 1. April 1996 treten gleichzeitig außer Kraft.